

Merkblatt zur Erteilung eines roten Dauerkennzeichens für Kfz-Hersteller, -Werkstätten, und -Händler (06er-Kennzeichen)

Bürgerservice, Verkehrsbehörde

Tel.: 08342 911-444 Fax: 08342 911-123
www.ostallgaeu.de

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 7:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 7:30 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr – 17:30 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung

1. Zuteilung

Rote Dauerkennzeichen können gemäß § 41 Abs. 2 FZV auf Antrag zum einen an **zuverlässige** Kfz-Händler, -(Teile)hersteller, und -Werkstätten (sog. „rote 06er-Kennzeichen“), oder gemäß § 43 Abs. 1 FZV an Oldtimerbesitzer (sog. „rote 07er-Kennzeichen“) nach dem Ermessen der Zulassungsbehörde zugeteilt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Zuteilung der Kennzeichen erfolgt unbefristet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Der Antrag auf Zuteilung ist bei der, für den Firmensitz, dem Sitz der Betriebsniederlassung, oder dem Hauptwohnsitz des Antragstellers, zuständigen Zulassungsbehörde zu stellen. Der Antragsteller und ggf. die verantwortliche(n) Person(en) haben jeweils ein polizeiliches Führungszeugnis (Belegart „O“, Verwendungszweck „rotes Kennzeichen“) bei deren Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Des Weiteren ist für jede Person die Einholung der Auskunft aus dem Fahreignungsregister vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg erforderlich, welche von der Zulassungsbehörde angefordert wird.

Firmen haben die aktuelle Gewerbeanmeldung, Juristische Personen zusätzlich einen vollständigen aktuellen Handelsregistrauszug vorzulegen.

Übersicht vorzulegender Unterlagen bei Zuteilung des roten Kennzeichens:

- Antrag auf rotes Kennzeichen
- Gültiger Personalausweis des Antragstellers
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart „O“, Verwendungszweck „rotes Kennzeichen“)
- Aktuelle Gewerbeanmeldung, bei juristischen Personen zusätzlich aktueller Handelsregistrauszug
- Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.), gültig für rote Kennzeichen (§ 41 FZV)
- SEPA-Lastschriftmandat zur Kfz-Steuer

Kosten Zuteilung rotes Kennzeichen:

Zuteilung rotes Kennzeichen:	105,90 Euro
Rotes Fahrzeugscheinheft:	15,30 Euro
Fahrtennachweisheft:	4,50 Euro

2. Verwendung:

Zugeteilte rote 06er-Kennzeichen dürfen nur zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten im Rahmen der Betriebsführung verwendet werden.

Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, oder einen Prüferingenieur einer anerkannten Überwachungsorganisation, einschließlich Hin- und Rückfahrt zum Prüfungsort.

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen.

Überführungsfahrten sind Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges von einem, zum anderen Ort.

Zudem sind notwendige Fahrten zum Tanken oder zur Außenreinigung und Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung eines Fahrzeuges zulässig.

Die Fahrten müssen auf direktem Weg erfolgen.

Fahrzeuge, die den Bau- und Betriebsvorschriften nicht entsprechen, dürfen nur überführt und erprobt werden, wenn eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt und der Zulassungsbehörde der ggf. geforderte Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

3. Fahrzeugscheinheft

Jedem roten Kennzeichen für Kfz-Hersteller, Werkstätten und Händler („06er-Kennzeichen“) wird ein Fahrzeugscheinheft zugeteilt, das 20 Fahrzeugscheine enthält und dessen Gültigkeit befristet ist. Die Fahrzeugscheine sind durchlaufend nummeriert.

Für jedes Fahrzeug, das mit einem roten Kennzeichen verwendet werden soll, ist in dem, zu dem Kennzeichen gehörenden Fahrzeugscheinheft **vor** Antritt der **1. Fahrt** eine gesonderte Seite (=Fahrzeugschein) **vollständig** auszufüllen und zu unterschreiben.

Die in dem Fahrzeugschein eingetragenen technischen Daten müssen mit dem verwendeten Fahrzeug übereinstimmen. Die Fahrzeugscheine müssen in dauerhafter Schrift (kein Bleistift) ausgefüllt und unterschrieben sein.

Ein neues Fahrzeugscheinheft wird nur ausgegeben, wenn das Bisherige vollgeschrieben ist.

Bei Beantragung eines neuen Fahrzeugscheinheftes ist das Alte zusammen mit dem Nachweisheft/der Fahrtennachweisliste der Zulassungsbehörde zur Überprüfung vorzulegen.

Bei jeder Fahrt mit dem roten Kennzeichen ist das Fahrzeugscheinheft mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

4. Fahrtennachweisheft

Für jedes zugewiesene rote Kennzeichen ist ein eigenes Fahrtennachweisheft bzw. eine Fahrtennachweisliste zu führen, in die jede durchgeführte Fahrt eingetragen werden muss.

Werden mit einem Fahrzeug, für das bereits ein Fahrzeugschein ausgestellt ist, wiederholt Fahrten durchgeführt, muss jede einzelne Fahrt erneut in das Fahrzeugnachweisheft eingetragen werden.

Der Nachweis ist gem. § 16 Abs. 2 FZV ein Jahr lang aufzubewahren.

5. Sorgfaltspflicht

Die zugewiesenen roten Kennzeichen und Fahrzeugscheinhefte müssen so aufbewahrt werden, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Dem Inhaber des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung, die ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweises, sowie den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Stempelplaketten.

6. Verlust rote Kennzeichen oder Fahrzeugscheinhefte/besonderer Fahrzeugscheine

Der Verlust eines roten Kennzeichens oder eines Fahrzeugscheinheftes ist der Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Wurde das Kennzeichen verloren, sind mit der Anzeige das Fahrzeugscheinheft, das Fahrtennachweisheft/die Fahrtennachweisliste und ggf. das noch vorhandene Kennzeichen, bei Verlust des Fahrzeugscheinheftes, das Fahrtennachweisheft/die Fahrtennachweisliste, vorzulegen.

Wurde ein rotes Kennzeichen entwendet, ist zudem die Diebstahlsanzeige bei der Polizei vorzulegen.

Die steuerrechtliche Außerbetriebsetzung des roten Kennzeichens, die Umkennzeichnung, oder die Ersatzdokumentenausstellung erfolgt durch die Zulassungsbehörde mit dem Tage, an dem die Verlusterklärung und die dazu erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

7. Missbrauch und Überwachung

Als zuständige Verwaltungsbehörde hat die Zulassungsbehörde zu überwachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der roten Kennzeichen eingehalten werden. Kennzeichen, Fahrzeugscheinhefte und Fahrtenbuchnachweise/Fahrtennachweislisten sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Der Missbrauch der roten Kennzeichen wird als Straftat, die nicht ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweisheftes/der Fahrtennachweisliste als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Bei Verstößen gegen Vorschriften kann es zum kostenpflichtigen Widerruf und zur Entziehung der roten Kennzeichen durch die Zulassungsstelle kommen.

Bei den folgenden Tatbeständen liegt ein Verstoß vor:

- a) Der Verwendungszweck wird nicht beachtet. Das heißt es handelt sich nicht um eine Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt.
- b) Die roten Kennzeichen werden nicht ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht.
- c) Zwei Fahrzeuge werden mit je einem Kennzeichen des roten Kennzeichenpaares versehen.
- d) Die roten Kennzeichen werden bezüglich Anbringungshöhe, Beleuchtung, Neigungswinkel oder Lesbarkeit nicht vorschriftsmäßig angebracht.
- e) Die vorhandenen anderen Kennzeichen werden nicht abgedeckt.
- f) Der ausgefüllte Fahrzeugschein wird während der Fahrt nicht mitgeführt oder nicht zur Prüfung ausgehändigt oder ist mangelhaft ausgefüllt.
- g) Der Fahrzeugschein wurde vor Antritt nicht ausgefüllt.
- h) Es wird ein anderes als im Fahrzeugschein eingetragenes Kraftfahrzeug benutzt.
- i) Der Eintrag im Fahrtenverzeichnis wird nicht unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorgenommen.

Das rote Dauerkennzeichen ist ausschließlich zur betrieblichen Verwendung vorgesehen.

Die Vermietung bzw. der Verleih des Kennzeichens durch den Antragsteller an Dritte zu deren privaten oder betrieblichen Nutzung hat den sofortigen Widerruf des Kennzeichens zur Folge.

8. Kraftfahrzeugsteuer und Kfz-Haftpflichtversicherung

Während der gesamten Dauer der Kennzeichenzuteilung besteht Versicherungs- und Steuerpflicht. Der bei Antragstellung nachgewiesene Versicherungsschutz ist ständig aufrecht zu erhalten. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes sind der Zulassungsbehörde unverzüglich die Kennzeichen, das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtennachweisbuch/die Fahrtennachweisliste vorzulegen. Beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft ist für einen lückenlosen Nachweis über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung durch eine Übermittlung einer, an den letzten Versicherungsschutz anschließenden elektronischen Versicherungsbestätigung, zu sorgen.